

DE 1231

land geliefert bzw. dort in Anspruch genommen werden können und sich der Verwender auch tatsächlich an die Lieferbeschränkung hält.¹⁵⁸⁵

Vom BGH noch nicht beantwortet ist die Frage, wie zu entscheiden wäre, wenn die Voraussetzungen eines hinreichend wirtschaftlich relevanten Inlandsbezugs des Internet-Angebots und damit die Voraussetzungen einer Kennzeichenverletzung vorliegen. Da eine territoriale Begrenzung der Benutzungshandlungen im Internet nicht möglich ist und der ausländische Zeichenbenutzer durch ein uneingeschränktes Unterlassungsgebot gezwungen wäre, auf die Nutzung des Internet als Werbemedium insgesamt (also auch dort, wo mangels entgegenstehender Rechte eine Zeichenbenutzung zulässig ist) zu verzichten, reicht ein uneingeschränktes Unterlassungsgebot regelmäßig über den territorialen Schutzbereich des verletzten Zeichens hinaus. Um eine solche überschießende Wirkung des Unterlassungsgebots zu vermeiden, werden uneingeschränkte Unterlassungsanordnungen im Regelfall ausscheiden und stattdessen nur Maßnahmen in Betracht kommen, die darauf gerichtet sind, die wirtschaftliche Wirkung der Werbung und der Angebote des Kennzeichenverletzers im Inland auszuschließen oder auf ein zumutbares Maß zu vermindern.¹⁵⁸⁶ Was dem Zeichenverwender im Einzelfall an Maßnahmen auferlegt werden kann, um die wirtschaftliche Wirkung des Angebots im Inland zu beschränken, ist – ähnlich wie bei Gleichnamigkeitsfällen – aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu bestimmen. Diese wird im Regelfall dazu führen, dass der Zeichenbenutzer zwar zur Verwendung des kollidierenden Zeichens im Internet berechtigt bleibt, jedoch verpflichtet ist, Warenlieferungen nach Deutschland zu unterlassen bzw. keine Dienstleistungen in Deutschland zu erbringen und dies durch Aufnahme eines entsprechenden Disclaimers auf seiner Website klarzustellen.¹⁵⁸⁷ Ein uneingeschränktes Unterlassungsgebot kann dann gerechtfertigt sein, wenn das kollidierende Zeichen zu missbräuchlichen Zwecken erworben oder benutzt wurde.¹⁵⁸⁸

1585 Vgl. BGH GRUR 2006, 513, 516 – *Arzneimittelwerbung im Internet* zu einem Verstoß gegen § 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 2, 21 AMG, § 3 a HWG.

1586 Vgl. die entsprechende Regelung in Art. 13 der »Joint Recommendation«, die bestimmt, dass gerichtliche Anordnungen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Wirkung der Zeichenbenutzung stehen sollen (»remedies shall be proportionate to the commercial effect of the use«); siehe dazu im Einzelnen Teil 4 Rdn. 47 ff.

1587 Die Einschränkung des Unterlassungsgebots ist im Urteil auszusprechen; vgl. zu einer entsprechenden Beschränkung des Unterlassungsgebots in einem Gleichnamigkeitskonflikt BGH GRUR 2002, 706, 707 – *vossius.de*; anders aber BGH GRUR 2006, 513, 516 *Arzneimittelwerbung im Internet* in einer Entscheidung eines internationalen Wettbewerbskonflikts im Internet, in der die Einschränkung des Unterlassungsgebots nicht in den Tenor aufgenommen wurde.

1588 Vgl. Bettinger/Thum, GRUR Int. 1999, 659, 671 f.

Belgien (.be)

Alain Strowel/Eric Daems*

Inhaltsübersicht

	Rdn.
I. Überblick über das nationale System des Kennzeichenschutzes	BE 1
1. Markenrecht	BE 2
a) Schutzvoraussetzungen und Verletzungsansprüche	BE 3
b) Zivilrechtliche Sanktionen	BE 7
(1) Eilverfahren (Kort Geding – Référé)	BE 8
(2) Leistungsklage	BE 13
(3) Unterlassungsklage	BE 16
(4) Kosten	BE 18
c) Strafrechtliche Sanktionen	BE 20
2. Der Schutz geschäftlicher Bezeichnungen (Noms commerciaux)	BE 23
3. Unternehmenskennzeichen	BE 27
4. Domainnamen	BE 30
II. Die Registrierung von Domainnamen im Bereich der ccTLD »be«	BE 34
1. Die zuständige Registrierungsstelle (Registry)	BE 35
2. Registrierungsbedingungen	BE 37
3. Rechte der Domaininhaber	BE 42
4. Gebühren und Zahlung	BE 45
5. Öffentlich zugängliche Informationen und Datenschutz (WHOIS-Service)	BE 47
III. Alternative Streitbeilegung	BE 51
1. Charakteristik des Verfahrens und allgemeine Verfahrensgrundsätze	BE 52
2. Ablauf des Verfahrens und Rechtsfolgen	BE 59
3. Materielle Entscheidungsgrundsätze und Beweislast	BE 63
4. Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit	BE 67
5. Verfahrenskosten	BE 69
6. Vergleich mit der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP)	BE 71
IV. Streitigkeiten vor den staatlichen Gerichten	BE 73
1. Ansprüche gemäß dem »Gesetz gegen die missbräuchliche Registrierung von Domainnamen« vom 26. Juni 2003	BE 74
2. Markenrechtliche Ansprüche gegen missbräuchliche Domainnamen	BE 79
a) Verletzungstatbestand	BE 81
(1) Benutzung für ähnliche Waren (Art. 13 A Abs. 1 b Benelux-MarkenG)	BE 84
(2) Benutzung für nicht ähnliche Waren (Art. 13 A Abs. 1 c Benelux-MarkenG)	BE 86
(3) Sonstige Benutzung von Marken Art. 13 A Abs. 1 d Benelux-MarkenG	BE 89
b) Gerichtliche Zuständigkeit	BE 92

* Prof. Dr. Alain Strowel, Rechtsanwalt, Brüssel, Panelist beim WIPO Arbitration and Mediation Center; Eric Daems, Rechtsanwalt, Brüssel. Der nachfolgende Beitrag ist eine aktualisierte Fassung meines in Bettinger (Hrsg.), Domain Name Law, An International Handbook, Oxford University Press 2005, erschienenen Länderberichts. Die Darstellung des Verfahrens ist auf dem Stand vom 1. Oktober 2006. Die Rechtsprechung wurde bis zum 1. Februar 2005 berücksichtigt.

c) Sanktionen	BE 94
3. Ansprüche wegen der Verletzung von Handelsnamen durch missbräuchliche Domainnamen	BE 97
a) Allgemeines	BE 98
b) Gerichtliche Zuständigkeit	BE 105
c) Rechtsdurchsetzung	BE 108
4. Markenverletzung aufgrund Verwechslungsgefahr	BE 110
a) Das »Spezialitätsprinzip«	BE 111
b) Verletzungstatbestand	BE 114
5. Die Verletzung berühmter Marken	BE 116
6. Die Verletzung von Handelsnamen, Unternehmenskennzeichen und anderen geschäftlichen Bezeichnungen durch Domainnamen	BE 121
7. Verletzung von Personennamen durch Domainnamen	BE 127
8. Verletzung von Titeln	BE 132
9. Verletzung von Städtenamen und anderen Institutionen des öffentlichen Rechts	BE 136
10. Verletzung von geographischen Bezeichnungen, Herkunftsbezeichnungen und anderen geographischen Begriffen durch Domainnamen	BE 139
V. Kennzeichenerwerb durch die Registrierung und Benutzung eines Domainnamens	BE 141
1. Prioritätsälterer Domainname v. jüngere Marke	BE 143
a) Löschung der Marke aufgrund bösgläubiger Anmeldung	BE 145
b) Koexistenz	BE 147
2. Prioritätsälterer Domainname v. jüngere geschäftliche Bezeichnung	BE 150
VI. Beschreibende Begriffe als Domainnamen	BE 152
VII. Haftung der Registrierungsstelle	BE 154
VIII. Domainnamen als Gegenstand des Vermögens: Übertragung und Lizenzierung von Domainnamen	BE 157
IX. Internationale Konflikte	BE 159
1. Gerichtliche Zuständigkeit	BE 160
2. Anwendbares Recht	BE 168
3. Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen	BE 170
a) Anerkennung von Urteilen	BE 171
b) Vollstreckung von Urteilen	BE 173

Zahl der registrierten Domainnamen: 702.695 [Stand September 2007]

Rechtsprechung:

CEPANI (Außergerichtliche Streitbeilegung):

Eine vollständige Liste der Entscheidungen ist abrufbar unter <http://www.cepina.be>

Entscheidungen staatlicher Gerichte

Gerichtsentscheidungen ab dem 26. Juni 2003 sind im Volltext abrufbar unter <http://www.dns.be>

Links (Stand 1.9.2007)

Patent- und Markenamt	
Benelux Trademarks Office	http://www.bmb-bbm.org
Domain Name System (DNS)	
• DNS BE (Registry »be«)	http://www.dns.be

• Registrierungsordnung »be« (Englisch)	http://www.dns.be/
Alternative Dispute Resolution (ADR)	
Dispute Resolution Provider	
• CEPANI/CEPINA (Belgisches Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation)	http://www.cepina.be http://www.cepini.be
Verfahrensordnung	
• Rules for Domain Name Dispute Resolution (Englisch)	http://www.cepini.be/EN/default.aspx?Pid=444
• Règlement pour la Résolution des Litiges concernant des noms de domaine (Französisch)	http://www.cepini.be/FR/default.aspx?Pid=284
Rechtsprechung	
• Gerichtsentscheidungen ab dem 26. Juni 2003	http://www.dns.be/en/home.php?n=56.2
• ADR-Entscheidungen	http://www.cepini.be/EN/default.aspx?Pid=454

I. Überblick über das nationale System des Kennzeichenschutzes

1. Markenrecht

a) Schutzvoraussetzungen und Verletzungsansprüche

Seit Verabschiedung des Benelux-MarkenG durch die drei Beneluxstaaten¹ im Jahre 1969 werden Benelux(handels)marken beim Benelux-Markenamt in Den Haag (Niederlande), und nicht länger beim belgischen, niederländischen oder luxemburgischen Markenamt registriert. Diese Registrierung deckt nun automatisch und einheitlich das Gebiet aller drei Beneluxstaaten ab.

Das einheitliche Benelux-Markengesetz geht von einem sehr weiten Markenbegriff aus. Schutzzfähig sind grundsätzlich sämtliche als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft dienende Zeichen, gleichgültig, ob es sich dabei um Formen, Farben, Muster etc. handelt. Seit 1988 sind auch Dienstleistungszeichen in den Schutzbereich einbezogen. Die für den Markenschutz notwendige Unterscheidungskraft² kann entweder von Haus aus vorliegen oder aber durch Verkehrsdurchsetzung erworben werden.

Die Inhaber einer Benelux-Marke haben das Recht, ihre Marken ausschließlich zu nutzen, zu übertragen oder zu lizenzieren sowie rechtliche Schritte gegen Verletzer einzuleiten. Der Inhalt dieses Ausschließlichkeitsrechts besteht nach

¹ Benelux Markenwet – Einheitliches Beneluxmarkengesetz vom 19. März 1962; deutsche Übersetzung in *Schricker/Bastian/Albert*, »Die Neuordnung des Markenrechts in Europa«, Textsammlung Europäisches und internationales Markenrecht, 1998; der belgische Gesetzgeber hat den Benelux-Staatsvertrag über Markenrechte durch das Gesetz vom 30. Juni 1996 (Belgisches Amtsblatt vom 14. Oktober 1969) in belgisches Recht umgesetzt.

² Dies folgt aus Art. 1 Abs. 1 Benelux-MarkenG.

Art. 13.1 Benelux-MarkenG darin, dass jedem ohne Zustimmung des Markeninhabers handelnden Dritten die Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr untersagt ist. Die sachliche Reichweite des Verbotungsrechts ist in Form von vier Verletzungstatbeständen festgelegt. Danach können Markeninhaber, unter Berücksichtigung bestimmter Schutzschranken³, in folgenden Fällen vor den Zivilgerichten Klage wegen Markenverletzung erheben:

- bei jeder Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren, für die die Marke eingetragen ist (Art. 13 A Abs. 1 a) Benelux-MarkenG);
- bei jeder Benutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr für Waren, für die die Marke eingetragen ist oder für ähnliche Waren, wenn die Gefahr besteht, dass das Publikum das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung bringt (Art. 13 A Abs. 1 b) Benelux-MarkenG);⁴
- bei jeder ohne rechtfertigenden Grund erfolgenden Benutzung im geschäftlichen Verkehr einer in den Benelux-Staaten bekannten Marke oder eines ähnlichen Zeichens für Waren, die nicht denen ähnlich sind, für welche die Marke eingetragen ist, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt (Art. 13 A Abs. 1 c) Benelux-MarkenG);
- bei jeder ohne rechtfertigenden Grund erfolgenden Benutzung im geschäftlichen Verkehr einer im Benelux-Gebiet bekannten Marke oder eines ähnlichen Zeichens zu anderen Zwecken als zur Unterscheidung von Waren, wenn durch die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird (Art. 13 A Abs. d) Benelux-MarkenG).

3 Der Markeninhaber hat gemäß Art 13. A Abs. 7 Benelux-MarkenG nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung

a) seines Namens oder seiner Anschrift,

b) von Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft, die Zeit der Herstellung der Ware oder über andere Merkmale der Ware,

c) der Marke, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, notwendig ist, im geschäftlichen Verkehr zu verbieten, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten im Gewerbe oder Handel entspricht.

4 Hervorzuheben ist, dass der EuGH im Fall »Sabel/Puma« (EuGH, Urteil vom 11. November 1997, C-251/95, NJ 1998, Nr. 523) die Ansicht vertrat, dass die rein assoziative gedankliche Verbindung, die der Verkehr hinsichtlich des Sinngehalts zweier Marken herstellen könnte, für sich betrachtet keine Verwechslungsgefahr im markenrechtlichen Sinne begründet; eine Anpassung des Gesetzes an diese Rechtsprechung ist bislang noch nicht erfolgt.

b) Zivilrechtliche Sanktionen

(1) Eilverfahren (Kort Geding – Référé)

Bei Eilbedürftigkeit können Markeninhaber ihre Ansprüche im Wege des Eilverfahrens beim Präsidenten des Handelsgerichts (Rechtbank van Koophandel/Tribunal de Commerce) durchsetzen.

Bei dem sog. kort geding-Verfahren handelt es sich um ein im Wesentlichen dem deutschen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechendes Eilverfahren. Die Besonderheit des kort geding-Verfahrens liegt darin, dass es zwar nur zu einer vorläufigen Entscheidung führt, dass die Entscheidung jedoch aufgrund eines »vollständigen Verfahrens« zustande kommt. Dabei sind grundsätzlich beide Parteien zu hören. Nur wenn eine Partei nicht erscheint, wird der Präsident allein aufgrund des Vorbringens der anwesenden Partei entscheiden. Die wichtigste Voraussetzung für ein kort geding-Verfahren ist die Eilbedürftigkeit. Ob die Voraussetzungen der Eilbedürftigkeit vorliegen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Feste Dringlichkeitsfristen bestehen insoweit nicht.

Wie im Hauptsacheverfahren kann der Markeninhaber im kort geding-Verfahren eine Unterlassungsverfügung beantragen und dem Verletzer die weitere Benutzung des Zeichens und den Vertrieb von nachgeahmten Produkten untersagen. Für den Fall, dass die Verfügung nicht befolgt wird, kann für jeden Tag der Zuwiderhandlung zusätzlich ein Ordnungsgeld auferlegt werden.

Der Markeninhaber kann außerdem den Handelsgerichtspräsidenten ersuchen, einen Gerichtsvollzieher damit zu beauftragen, die Piraterieprodukte so lange zu verwahren, bis das Gericht über die Klage entschieden hat. Darüber hinaus kann der Markeninhaber den Handelsgerichtspräsidenten ersuchen, einen Sachverständigen zu beauftragen, die nachgeahmten Produkte und/oder die zur Fälschung eingesetzten Werkzeuge und jegliche Daten mit Bezug zu Zulieferern, Herstellern, Kunden sowie Rechnungen etc. festzustellen. Schließlich kann der Markeninhaber den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen, durch die dem Verletzer die Benutzung der Marke untersagt und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Bußgeld auferlegt wird. An das Eilverfahren schließt sich regelmäßig eine Leistungsklage an.

(2) Leistungsklage

Nach Art. 13 A Abs. 3 Benelux-MarkenG kann der Markeninhaber beim Handelsgericht für jeden Schaden, der ihm durch die Benutzung seiner Marke durch Dritte entstanden ist, Schadensersatz verlangen. Die Berechnung des Schadens orientiert sich im Wesentlichen am Umsatz, den der Markenverletzer erzielte, kann sich jedoch auch auf den Schaden erstrecken, der dem Markeninhaber durch den Verlust von Marktanteilen entstanden ist. Da die Schadensberechnung häufig schwierig ist, tendieren die Gerichte dazu, nur einen angemessenen (ex aequo et bono) Ersatz zu gewähren, dessen Bemessung von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Im Regelfall stellt die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen jedoch nicht das Hauptziel des Verfahrens dar, sondern geht es dem Markeninhaber vornehmlich darum, im Wege der Unterlassungsverfügung die Benutzung des kollidierenden Zeichens zu untersagen.

BE 15 Im Wege der Leistungsklage kann der Markeninhaber den Beklagten zur Löschung der Marke (vorausgesetzt, es handelt sich um eine in den Beneluxstaaten eingetragene Marke), sowie zum Schadensersatz zu verpflichten. Darüber hinaus hat der Markeninhaber einen Anspruch auf Übereignung oder Vernichtung der widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände. Schließlich kann der Markeninhaber Auskunft und Rechnungslegung verlangen (z.B. Jahresbilanzen, Kundenlisten, Rechnungen etc.). Hierdurch wird das Gericht in die Lage versetzt, den vom Verletzer durch die Markenverletzung erlangten Gewinn zu schätzen. Schließlich kann das Handelsgericht die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

BE 16 (3) Unterlassungsklage

BE 17 Nach dem Urteil des belgischen Arbitrage-Gerichtshofs vom 9. Januar 2002 kann der Markeninhaber nach dem Handelspraktikengesetz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Erlass einer Unterlassungsverfügung verlangen, durch die dem Zeichenbenutzer weitere kennzeichenrechtswidrige Handlungen untersagt werden (Stakingsvordering – Action en cessation). Für den Fall der Zuwiderhandlung droht ein Ordnungsgeld.⁵

BE 18 (4) Kosten

BE 19 Die Gerichtskosten hat in Belgien in der Regel die unterlegene Partei zu tragen. Hingegen sind die Rechtsanwaltskosten grundsätzlich von jeder Partei – also auch der obsiegenden Partei – selbst zu tragen.

BE 20 c) Strafrechtliche Sanktionen

BE 21 Neben den zivilrechtlichen Sanktionen können Kennzeichenverletzungen auf Antrag auch strafrechtlich verfolgt werden (Antragsdelikt).

BE 22 Das Gericht kann im Strafverfahren auf Grundlage des Benelux-MarkenG Markenverletzungen wie folgt sanktionieren:⁶

- Geldstrafen von € 130 bis zu € 10.000 und Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten. Im Falle wiederholter Straffälligkeit innerhalb von 5 Jahren können die erwähnten Strafen verdoppelt werden;
- Beschlagnahme der nachgeahmten Produkte, die mit gefälschten Marken versehen sind, und/oder die Beschlagnahme der Fälschungs-Werkzeuge, sofern sie im Eigentum des Fälschers stehen;
- Übereignung der beschlagnahmten Waren an den rechtmäßigen Inhaber, vorausgesetzt der Wert dieser Waren wird von der Schadensersatzsumme abgezogen;
- Vernichtung der Waren, die mit einer gefälschten Marke versehen sind, auf Kosten des Verletzers;
- Aushang des Urteils in den Geschäftsräumen des Markenverletzers sowie die Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift.

⁵ Dies folgt aus Art. 93 ff. FTPA.

⁶ Art. 8 Benelux-MarkenG.

2. Der Schutz geschäftlicher Bezeichnungen (Noms commerciaux)

Geschäftliche Bezeichnungen sind ohne Eintragung oder Beachtung sonstiger Formalitäten ab dem Zeitpunkt ihrer ersten öffentlichen Benutzung geschützt. Die belgische Lehre und die belgische Rechtsprechung⁷ sind sich darin einig, dass eine öffentliche Benutzung ab dem Zeitpunkt anzunehmen ist, ab dem die geschäftliche Bezeichnung kennzeichnungsmäßig im geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Die Rechtsprechung verlangt, dass die Nutzung der geschäftlichen Bezeichnung öffentlich und dauerhaft ist.⁸

Auf Grundlage der Art. 23.8 und 93 des Handelspraktikengesetz können die Inhaber geschäftlicher Bezeichnungen eine Unterlassungsverfügung beantragen, durch die dem Verletzer die Benutzung einer geschäftlichen Bezeichnung, die Verwechslungen mit einer anderen geschäftlichen Bezeichnung begründet, in dem Gebiet untersagt wird, in dem die geschäftliche Bezeichnung öffentlich benutzt wird.

Sofern der Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage erfolgreich war, kann er durch eine Unterlassungsverfügung weitere rechtswidrige Handlungen verbieten und für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verfügung die Auferlegung strafrechtlicher Sanktionen verlangen. Darüber hinaus kann das Gericht dem Beklagten auferlegen, das Urteil auf eigene Kosten in einer Zeitung oder Zeitschrift zu veröffentlichen oder in den eigenen Geschäftsräumen auszuhängen. Die Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen kann strafrechtlich sanktioniert werden.

3. Unternehmenskennzeichen

In Belgien genießen Unternehmenskennzeichen Schutz gemäß Art. 65 des Belgischen Unternehmensrechtsgesetzes. Gesellschaftssatzungen können eine Abkürzung des Unternehmenskennzeichens vorsehen, die dann als geschäftliche Bezeichnung nach den oben unter Rdn. BE 23 ff. dargestellten Grundsätzen geschützt wird. Der Schutz steht derjenigen juristischen Person zu, die das Unternehmenskennzeichen im Belgischen Amtsblatt (Belgisch Staatsblad/Moniteur belge) zuerst veröffentlicht hat.

Klagen gegen Verletzungen von Unternehmenskennzeichen richten sich nach Art. 65 des Belgischen Unternehmensrechtsgesetzes (Vennootschappenwet/Code des sociétés). Sie können von einer »interessierten« Partei gegen jeden, der Verwechslungen mit einem bereits existierenden Unternehmenskennzeichen hervorruft, erhoben werden.

⁷ Präsident des Handelsgerichts von Brüssel (Vz. Rechtbank van Koophandel Brussel – Prés. Tribunal de Commerce Bruxelles), 21. Juni 1993, *Jaarboek Handelspraktijken* 1993, 431; Präsident des Handelsgerichts von Lige, 18. August 1994, *Jaarboek Handelspraktijken* 1994, 348.

⁸ Präsident des Handelsgerichts von Brüssel, 18. September 1989, T.B.H. 1990, 261; Brüsseler Berufungsgericht (Hof van Beroep Brussel / Cour d'Appel de Bruxelles), 29. März 1988, *Ing. Cons* 1988, 181.

BE 30 4. Domainnamen

BE 31 Grundsätzlich können auch Domainnamen nach den Bestimmungen des Handelspraktikengesetz geschützt werden⁹ oder als Marke im Benelux-Markenregister eingetragen werden.

BE 32 Die für Marken und geschäftliche Bezeichnungen geltenden Grundsätze sind also mutatis mutandis auch auf Domainnamen anzuwenden.

BE 33 Ferner existiert ein spezielles »Gesetz gegen Cybersquatting«¹⁰, das in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Präsidenten des Handelsgerichts 1. Instanz besonderen Schutz gegen die missbräuchliche Registrierung von Domainnamen bieten soll (zu Einzelheiten siehe Rdn. BE 74 ff.).

BE 34 II. Die Registrierung von Domainnamen im Bereich der ccTLD »be«

BE 35 1. Die zuständige Registrierungsstelle (Registry)

BE 36 Zuständig für die Vergabe von Domainnamen im Bereich der ccTLD »be« ist die von einer Vereinigung der belgischen Internet-Service-Provider, der Belgian Telecommunications Users Group (BELTUG) sowie dem Unternehmen Fabimetal a.s.b.l. gegründete, unabhängige und gemeinnützige Organisation DNS Belgien vzw (im Folgenden: DNS BE; vzw steht kurz für: Verenigingen zonder winstoogmerk = gemeinnützige Vereinigung).¹¹ Die DNS BE hat einigen Registrars vertraglich das Recht übertragen, Domainnamen im Bereich »be« für ihre Kunden zu registrieren bzw. bestehende Registrierungen zu verlängern.¹² Im September 2007 waren über 700.000 Domainnamen im Bereich der ccTLD »be« registriert.¹³

BE 37 2. Registrierungsvoraussetzungen

BE 38 Die Registrierung von Domainnamen ist in den »Terms and conditions of domainname registration under the »be« domain« vom 20. September 2004¹⁴ geregelt und muss über einen von der DNS BE akkreditierten Registrar erfolgen.

BE 39 Die Registrierung von Domainnamen im Bereich »be« steht in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen unabhängig von einem Wohnsitz oder Unternehmenssitz in Belgien gleichermaßen offen. Die Registrierung erfolgt nach dem Prioritätsprinzip (»first come, first served«). Nach Ziffer 2 der Registrierungsbestimmungen bleiben diejenigen Anträge unbeachtet, die zwar früher

⁹ Roex, Het merkenrecht: problemen in de digitale wereld, XXVIIe Postuniversitaire Cyclus Willy Delva 2000–2001: Privaatrecht in de reële en de virtuele wereld.

¹⁰ La loi du 26 juin 2003 relative à l'enregistrement abusif des noms de domaine.

¹¹ Die Satzung der DNS BE ist abrufbar in niederländischer und französischer Sprache unter http://www.dns.be/pdf/Statuten_nl_20040629.pdf respektive http://www.dns.be/pdf/Statuten_fr_20040629.pdf.

¹² Eine Liste der akkreditierten Registrars ist abrufbar unter <http://www.dns.be>.

¹³ Statistische Informationen sind abrufbar unter <http://www.dns.be>.

¹⁴ Die Registrierungsbedingungen sind abrufbar unter http://www.dns.be/enp/DomainInfo/enduser_termsandconditions.htm.

eingingen, aber unvollständig sind. Ein Antrag ist vollständig, wenn er vom Computer-System der DNS BE empfangen wurde (nicht bereits zum Zeitpunkt der Sendung) und alle erforderlichen Daten enthält. Die Ablehnung eines Antrags begründet keinerlei Rechte (keine prioritätsälteren oder sonstigen Rechte) für den Antragsteller. Sofern ein Zeichen zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar wird, kann der Antragsteller erneut einen Antrag einreichen, wobei er dann wieder mit potentiellen anderen Anmeldern konkurriert.

Eine Prüfung auf entgegenstehende Kennzeichenrechte Dritter findet nicht statt, jedoch sind gem. Ziffer 2 der Registrierungsbestimmungen folgende Domainnamen von der Registrierung ausgeschlossen:

- Namen, die aus anderen Zeichen bestehen als aus »a–z«, »A–Z« und »0–9«, oder die mit »-« beginnen oder enden (entsprechend der Empfehlung in RFC 1035, veröffentlicht auf der Website von DNS BE);
- Namen, die aus weniger als zwei oder mehr als 63 Zeichen bestehen;
- Namen mit einem Bindestrich an dritter oder vierter Position im Namen (z.B. »van-schap.be« oder »de-liedekerke.be«).

Ferner besteht ein Registrierungshindernis, wenn der Domainname mit einem sog. Hold-Status belegt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn:

- Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Domainnamens bestehen, unabhängig davon, ob sie vor Gericht ausgetragen werden;
- die DNS BE den Domaininhaber dazu aufgefordert hat, den Registrar zu wechseln, weil die DNS BE das Vertragsverhältnis mit dem Registrar beendet hat.

3. Rechte der Domaininhaber

Sofern der vom zuständigen Registrar an die DNS BE weitergeleitete Registrierungsantrag den Registrierungsvoraussetzungen entspricht und die Registrierungskosten gezahlt sind, gewährt die DNS BE dem Domaininhaber ein ausschließliches Recht, den beantragten Domainnamen zu nutzen. Das Nutzungsrecht an dem Domainnamen wird für den Zeitraum eines Jahres gewährt und ist gegen Zahlung einer entsprechenden Registrierungsgebühr jeweils um ein weiteres Jahr verlängerbar. Bislang galt das dem Domaininhaber eingeräumte Nutzungsrecht als personengebunden und nicht übertragbar (Ziffer 3 der Registrierungsbestimmungen).

Nach der neuesten Fassung der Vergabestimmungen ist die Übertragung von Domainnamen im Bereich »be« auf Dritte möglich. Um die ordnungsgemäße Übertragung des Domainnamen zu gewährleisten, wurde von der DNS BE ein Domainübertragungsverfahren (sog. Trade-Name-Verfahren) installiert (Ziff. 6 der Registrierungsbestimmungen). Das Verfahren sieht vor, dass der Domaininhaber in einem ersten Schritt die Vereinbarung mit seinem Registrar kündigt und diesem den Registrar des Domainerwerbers mitteilt. Der Registrar des Domainerwerbers informiert die DNS BE über den geplanten Inhaberwechsel. Der Registrar und der Domaininhaber haben die Möglichkeit, dem Inhaberwechsel innerhalb einer Frist von sieben Tagen per E-Mail zu widersprechen. Der Registrarwechsel wird wirksam, wenn der Domaininhaber den Inhaberwechsel innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Benachrichtigung durch die DNS BE

BE 40

BE 41

BE 42

BE 43

BE 44

bestätigt. Wenn der Domaininhaber nicht innerhalb dieser Frist antwortet, ist die DNS BE verpflichtet, den Domaininhaber nochmals darüber zu informieren, dass der Inhaberwechsel nur dann vollzogen wird, wenn dieser per Telefax innerhalb einer Frist von sieben Tagen zustimmt.¹⁵ Grundsätzlich nicht übertragbar sind Nutzungsrechte an Domainnamen, die mit »Hold-Status« belegt wurden. Verstößt der Domaininhaber gegen die Bedingungen des Nutzungsvertrages, so kann die DNS BE die Nutzungsberechtigung widerrufen. Dies gilt auch, wenn die Nutzungsgebühren nicht bezahlt werden.

BE 45 4. Gebühren und Zahlung

BE 46 Die Registrierungsgebühren müssen an den vom Antragsteller ausgewählten Registrar geleistet werden, der für die Registrierungsgebühren nach eigenem Ermessen einen Marktpreis festlegt.¹⁶

BE 47 5. Öffentlich zugängliche Informationen und Datenschutz (WHOIS-Service)

BE 48 Der Domaininhaber ist verpflichtet, der DNS BE über seinen Registrar Änderungen hinsichtlich seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxnummern mitzuteilen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung oder der Verzug bei der Erfüllung dieser Informationspflichten können zur Beendigung des Nutzungsrechts führen. Zudem ermächtigt der Domaininhaber die DNS BE im Interesse der Transparenz des Systems dazu, neben diversen technischen Daten die folgenden personenbezogenen Daten öffentlich zugänglich zu machen:

- Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer des Lizenznehmers;
- Registrierungsdatum und Status des Domainnamens;
- E-Mail-Adresse des Domaininhabers;
- Sprache, die für den Fall einer Streitigkeit gewählt wurde.

BE 49 Darüber hinaus ermächtigt der Domaininhaber die DNS BE dazu, solche Daten auch an Dritte zur Erstellung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses zu übermitteln. Der Domaininhaber hat das Recht, der Übermittlung seiner Daten an Dritte ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

BE 50 Die genannten persönlichen und technischen Daten sind über einen sog. WHOIS-Service öffentlich zugänglich.¹⁷

¹⁵ Die Information wurde der DNS BE Website, abrufbar unter <http://www.dns.be/en/>, entnommen.

¹⁶ Der Beschluss der DNS BE, das Registrierungssystem zu liberalisieren, trat am 11. Dezember 2000 in Kraft.

¹⁷ Der WHOIS-Service ist zugänglich über <http://www.dns.be/eng/DomainInfo/domainavailable.htm>.

III. Alternative Streitbeilegung

1. Charakteristik des Verfahrens und allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Registrierungsbedingungen der DNS BE sehen für Streitigkeiten aufgrund bösgläubiger Domainregistrierungen ein alternatives Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution) vor, dem sich der Domaininhaber durch Anerkennung der Registrierungsordnung unterwirft.¹⁸ Gleichzeitig verpflichtet sich der Domainanmelder das Belgische Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation (»Cepina/Cepani«)¹⁹, eine anerkannte Institution für Schiedsverfahren, die vor dreißig Jahren auf Initiative des Belgischen Nationalen Komitees der Internationalen Handelskammer und des Verbandes der Belgischen Unternehmen gegründet wurde, als Streitbeilegungsinstitution (Dispute Resolution Provider) anzuerkennen.²⁰ Für die Durchführung des Verfahrens gilt die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde gültige Streitbeilegungsordnung (Règlement pour la Résolution des litiges concernant des Noms de Domaine/Règlement voor beslechting van geschillen inzake domeinnamen).

Bei dem Verfahren handelt es sich ähnlich wie bei der UDRP²¹ um ein summarisches, auf die schnelle Streitentscheidung rechtlich unkomplizierter Domainpirateriefälle angelegtes Konfliktlösungsverfahren. Seit Bestehen des Verfahrens wurden 94 Beschwerden eingereicht. In 50 Fällen war der Beschwerdeführer erfolgreich, in 21 Fällen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Rest der Verfahren wurde einvernehmlich zwischen den Parteien beigelegt (Stand: 1. September 2006).²²

Die Verfahrensgrundsätze und der Ablauf des Verfahrens sind in den Rules for Domain Name Dispute Resolution (Règlement pour la Résolution des Litiges concernant des noms de domaine) geregelt.²³ Nach Art. 2.2 der Rules ist die Beschwerde bei Cepina in elektronischer Form und als Hardcopy einzureichen. Der Präsident von Cepina bzw. ein dafür zuständiges Ernennungskomitee (comité de désignation) bestellt den Streitentscheider (Tiers Décideur/Third Party Decider) auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen Liste, auf der die als Tiers Décideur in Betracht kommenden Personen sowie deren Qualifikationen aufge-

¹⁸ Vgl. Art. 10 a der Registrierungsordnung: »The licensee must submit the type of disputes set out below to alternative dispute resolution proceedings and accepts in this regard the competence of an accredited Dispute Resolution Entity. The licensee accepts that those proceedings must be conducted before one of the accredited. Dispute Resolution Entities listed at the web site of DNS BE. The procedure will be conducted in the language chosen by the licensee during his application. Every dispute will be governed by the dispute resolution policy applicable when the complaint is filed«; die Registrierungsordnung ist abrufbar unter http://www.dns.be/eng/DomainInfo/enduser_termsandconditions.htm (Englisch).

¹⁹ Siehe <http://www.cepina.be>.

²⁰ Weitere Informationen unter <http://www.cepina.be>.

²¹ Vergleiche Teil 3A zur Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy.

²² Die Entscheidungen sind im Volltext im Internet abrufbar unter <http://www.cepina.be>.

²³ Die Verfahrensordnung ist in Englisch, Französisch und Niederländisch auf der Website unter <http://www.cepina.be> abrufbar.

führt sind, und fordert diesen auf, innerhalb des gesetzten Zeitrahmens eine Sachentscheidung in der Angelegenheit zu treffen.

- BE 56 Die Beschwerdeschrift (Plainte à une décision) muss in der bei der Registrierung des Domainnamen gewählten Sprache verfasst sein, es sei denn, die Parteien einigen sich auf eine andere Verfahrenssprache oder der Tiers Décideur ordnet aufgrund besonderer Umstände eine andere Verfahrenssprache an. Bislang liegen Entscheidungen in englischer, französischer und niederländischer Sprache vor.
- BE 57 Die Beschwerdeschrift muss folgenden Inhalt haben (Art 2.2 der Rules):

- den Antrag, die Beschwerde einem Beschwerde-Panel gemäß der Cepina-Verfahrensordnung zur Entscheidung zu übergeben;
- die Bezeichnung derjenigen Person, die den streitigen Domainnamen registriert hat;
- die Darlegung des Beschwerdegrundes;
- die Darlegung der Ansprüche;
- den Zahlungsnachweis; und
- Beweismittel für die Tatsachen, auf die sich die Beschwerde stützt.

- BE 58 Gemäß Art. 11 der Verfahrensordnung soll eine mündliche Verhandlung (Comparutions en personne) nur dann stattfinden, wenn dies vom Beschwerde-Panel angeordnet wird.

BE 59 2. Ablauf des Verfahrens und Rechtsfolgen

- BE 60 Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerdeschrift wird diese von Cepina auf ihre Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung geprüft. Sind alle Anforderungen vollständig erfüllt, informiert Cepina den Beschwerdegegner. Innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach dem Beginn des Verfahrens muss eine Beschwerdeerwidderung an Cepina übermittelt werden. Geschieht dies nicht, so wird das Verfahren fortgeführt und Cepina entscheidet auf Grundlage der Beschwerdeschrift. Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerdeerwidderung oder nach Ablauf der Beschwerdeerwidderungsfrist ernannt Cepina ein Beschwerde-Panel zur Entscheidung des Streitfalls.

- BE 61 Innerhalb von maximal 75 Tagen nach Verfahrensbeginn wird die Entscheidung den Parteien und der DNS BE mitgeteilt. Ferner informiert Cepina die Parteien unverzüglich über das Datum der geplanten Vollziehung der Entscheidung und veröffentlicht den Entscheidungstext auf einer allgemein zugänglichen Website.

- BE 62 Der Beschwerdeführer kann wahlweise den Domainnamen löschen oder auf sich übertragen lassen.

BE 63 3. Materielle Entscheidungsgrundsätze und Beweislast

- BE 64 Die materiellen Entscheidungsgrundsätze sind in Art. 10 der Registrierungsordnung enthalten, zu deren Anerkennung sich der Domaininhaber zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens verpflichtet. Danach verpflichtet sich der Domaininhaber zur Anerkennung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens zur Regelung von Domainstreitigkeiten, in denen ein Dritter geltend macht und nachweist,

- (1) dass der Domainname mit einer Marke, einer geschäftlichen Bezeichnung oder einem Unternehmenskennzeichen, einer geographischen Bezeichnung, einem Personennamen oder einer Ortsbezeichnung, an dem er Rechte herleiten kann, identisch oder verwechslungsfähig ähnlich ist (Art. 10 b) 1);
- (2) dass der Domaininhaber kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen hat (Art. 10 b) 1); und
- (3) dass der Domainname bösgläubig registriert und verwendet wird (Art. 10 b) 1).

Folgende Umstände können als Beweis für die Bösgläubigkeit bei der Registrierung oder Nutzung gelten:

Umstände, die darauf hinweisen,

- (1) dass der Domainname vorrangig in der Absicht registriert wurde, um diesen an den Beschwerdeführer, welcher der Inhaber einer Marke, einer geschäftlichen Bezeichnung bzw. eines Unternehmenskennzeichens, einer geographischen Bezeichnung, eines Personennamens, einer Ortsbezeichnung oder eines Herkunftszeichens ist, oder an einen Wettbewerber gegen Entgelt, welches die unmittelbar mit dem Domainnamen verbundenen Aufwendungen übersteigt, zu verkaufen, zu vermieten oder auf andere Weise zu übertragen (Art. 10 b) 2);
- (2) dass der Domainname vorrangig registriert wurde, um den Inhaber einer Marke, einer geschäftlichen Bezeichnung, eines Unternehmenskennzeichens, einer geographischen Bezeichnung, eines Personennamens, einer Ortsbezeichnung oder eines Herkunftszeichens an der Nutzung eines seinem Zeichen entsprechenden Domainnamen zu hindern, sofern das Verhalten des Domaininhabers einem derartigen Muster folgt (Art. 10 b) 2);
- (3) dass der Domainname vorrangig zu dem Zweck registriert wurde, das Geschäft eines Wettbewerbers zu behindern (Art. 10 b) 2);
- (4) dass der Domainname willentlich und in der Absicht benutzt wurde, Gewinne zu erzielen, indem Internetbenutzer zur Website oder zu einer anderen Online-Präsenz des Domaininhabers gelenkt werden, indem eine Verwechslungsgefahr mit der Marke, der geschäftlichen Bezeichnung, dem Unternehmenskennzeichen, der geographischen Bezeichnung, dem Personen- oder Ortsnamen oder dem Herkunftszeichen des Beschwerdeführers hinsichtlich Quelle, Urheberschaft, Zugehörigkeit oder Unterstützung der Website oder Online-Präsenz oder mit den auf der Website oder der Online-Präsenz angebotenen Produkten oder Dienstleistungen geschaffen wurde (Art. 10 b) 2);
- (5) dass der Domaininhaber einen oder mehrere persönliche Namen registrieren hat, ohne dass ein erkennbarer Zusammenhang zwischen dem Domaininhaber und dem registrierten Namen besteht (Art. 10 b) 2).

Die Durchsetzung eines Anspruchs gegen den Domaininhaber setzt ferner voraus, dass diesem kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen zusteht. Ein solches liegt insbesondere dann vor, wenn der Domaininhaber Umstände darlegt, aus denen sich ergibt, dass

- (1) er den Domainnamen oder einen diesem entsprechenden Namen vor Anzeige der Streitigkeit für ein gutgläubiges Angebot von Waren oder Dienstleistungen

BE 55

BE 66

verwendet hat oder eine solche Verwendung nachweislich vorbereitet (Art. 10 b) 3);

- (2) er allgemein (als Einzelperson, Unternehmen oder andere Organisation) unter dem Domainnamen bekannt ist, auch wenn er kein Markenrecht erworben hat (Art. 10 b) 3); oder
- (3) er den Domainnamen in berechtigter nichtgewerblicher oder sonst anerkennenswerter Weise ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne den Willen, Verbraucher in irreführender Weise abzuwerben oder die fragliche Marke, die geschäftliche Bezeichnung, das Unternehmenskennzeichen, die geographische Bezeichnung, den Personen- oder Ortsnamen oder die geographische Bezeichnung des Beschwerdeführers zu verunglimpfen, benutzt (Art. 10 b) 3).

BE 67 4. Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

- BE 68 Bei dem Streitverfahren handelt es sich um ein administratives Verfahren, das für die Beteiligten verbindlich ist, jedoch nicht das Recht des Beschwerdeführers einschränkt, die Streitsache während, vor oder nach dem Verfahren einem staatlichen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

BE 69 5. Verfahrenskosten

- BE 70 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten zu tragen. Diese betragen € 1.620, wenn sich das Verfahren auf 1 bis 5 Domainnamen bezieht, und € 2.110, sofern 6 bis 10 Domainnamen Streitgegenstand sind. Sofern mehr als 10 Domainnamen Streitgegenstand sind, werden die Verfahrensgebühren von Cepina in Abstimmung mit dem Beschwerdeführer festgelegt.

BE 71 6. Vergleich mit der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP)

- BE 72 Das Cepina-Streitbeilegungsverfahren ist im Vergleich zur Konfliktlösung vor den staatlichen Gerichten schnell und spart Kosten. Wie bei der UDRP handelt es sich nicht um ein klassisches Schiedsverfahren, sondern um ein administratives Konfliktlösungsverfahren. Gegenüber der UDRP ist der Anwendungsbereich allerdings deutlich weiter und umfasst nicht nur die bösgläubige Registrierung oder Benutzung von Marken, sondern darüber hinaus auch die bösgläubige Registrierung geschäftlicher Bezeichnungen, Unternehmenskennzeichen, geographischer Bezeichnungen, Personen- oder Ortsnamen und Herkunftszeichen. Ein weiterer Unterschied zwischen dem Cepina-Verfahren und der UDRP liegt in der Bestimmung des Bösgläubigkeitskriteriums. Anders als die UDRP setzt das Cepina-Verfahren nicht kumulativ das Vorliegen einer bösgläubigen Benutzung und Registrierung voraus, sondern lässt entweder die bösgläubige Registrierung oder die bösgläubige Benutzung des Domainnamens genügen. Ferner soll nach der Cepina-Streitbeilegungsordnung die Bösgläubigkeit auch dann vorliegen, wenn der Domaininhaber mehrere Personennamen als Domainnamen für sich registriert hat, ohne dass ein nachweisbarer Bezug zwischen dem Domaininhaber und den als Domainnamen registrierten Zeichen besteht.

IV. Streitigkeiten vor den staatlichen Gerichten

1. Ansprüche gemäß dem »Gesetz gegen die missbräuchliche Registrierung von Domainnamen« vom 26. Juni 2003

Mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen die missbräuchliche Registrierung von Domainnamen²⁴ hat der belgische Gesetzgeber neue verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Regelungen geschaffen, die effektiven Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten gegen missbräuchliche Domainregistrierungen gewähren sollen. Durch das Gesetz, das nur wenige Vorschriften enthält, erhalten die Inhaber bestimmter Kennzeichenrechte die Möglichkeit, sich in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Präsidenten des Handelsgerichts 1. Instanz mit der Durchsetzung von Unterlassungs- und Übertragungsansprüchen gegen missbräuchlich registrierte Domainnamen zur Wehr zu setzen. Anders als bei sonstigen summarischen Verfahren oder dem »référé/kort geding«-Verfahren ist kein Nachweis der Dringlichkeit erforderlich.

Eine gerichtliche Verfügung kann gemäß Art. 4 des Cybersquatting Gesetzes ergehen, wenn

- (a) der Domainname identisch oder verwechslungsfähig ähnlich mit einem in Art. 5 des Gesetzes genannten Namen oder einer dort genannten Bezeichnung eines Dritten, nämlich einer Marke, einer geographischen Bezeichnung, einer Herkunftsbezeichnung, eines Handelsnamens, eines urheberrechtlich geschützten Werkes, Name einer Vereinigung, Firma oder Körperschaft, Name einer natürlichen Person- oder Ortsbezeichnung ist (un nom de domaine qui soit est identique, soit ressemble au point de créer un risque de confusion, notamment, à une marque, à une indication géographique ou à une appellation d'origine, à un nom commercial, à une œuvre originale, à une dénomination sociale ou dénomination d'une association, à un nom patronymique ou un nom d'entité géographique appartenant à autrui);
- (b) der Domaininhaber kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen hat (sans avoir ni droit ni intérêt légitime à l'égard de celui-ci);
- und
- (c) der Domainname registriert wurde, um einem Dritten Schaden zuzufügen oder zumindest, um sich unberechtigt zu bereichern (dans le but de nuire à un tiers ou d'en tirer indûment profit).

Ferner muss der Beklagte, der den Domainnamen registriert hat, seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in Belgien haben oder zumindest dort bekannt sein. Das Gericht kann die Löschung der Domainregistrierung und/oder deren Übertragung sowie die Veröffentlichung des Urteils anordnen (Art. 6 und 7).

Das Gesetz findet sowohl auf Domainnamen im Bereich der ccTLD »be« als auch der gTLDs (».com«, ».net«, ».org«) Anwendung.

²⁴ La loi du 26 juin 2003 relative à l'enregistrement abusif des noms de domaine.

BE 79 2. Markenrechtliche Ansprüche gegen missbräuchliche Domainnamen

BE 80 Während sich die Verletzung einer geschäftlichen Bezeichnung durch einen Domainnamen ausschließlich nach dem Handelspraktikengesetz (Wet Handelspraktijken/ Loi sur les Pratiques de Commerce) richtet, kann bei der Verletzung einer Marke durch einen Domainnamen das Benelux-Markengesetz oder das Handelspraktikengesetz zur Anwendung kommen.

BE 81 a) Verletzungstatbestand

BE 82 Art. 13 Benelux-MarkenG regelt den Inhalt und Schutzzumfang des Markenrechts in den Beneluxstaaten und bestimmt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Markeninhaber gegen Verletzungshandlungen vorgehen kann. Diese Grundsätze kommen auch zur Anwendung, wenn eine Marke durch die Benutzung eines Domainnamens verletzt wird.²⁵

BE 83 Art. 13 Benelux-MarkenG umfasst die folgenden Verletzungstatbestände, die auch bei Konflikten zwischen einem Markeninhaber und dem Inhaber eines Domainnamens zur Anwendung kommen können.

BE 84 (1) Benutzung für ähnliche Waren (Art. 13 A Abs. 1 b Benelux-MarkenG)

BE 85 Gemäß Art. 13 A Abs. 1 b Benelux-MarkenG hat der Markeninhaber das ausschließliche Recht, jede Benutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr für ähnliche Waren, für welche die Marke eingetragen ist, zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass das Publikum das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung bringt. Liegt eine solche Gefahr mangels Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen nicht vor, scheiden Unterlassungsansprüche aus. In diesem Sinne wurde der Konflikt zwischen dem Internet-Service-Provider NTG, Inhaber der Marke »XLink«, und dem Unternehmen »XXLINK«, ebenfalls einem Internet-Service-Provider, der Dritten anbot, sich unter dem Domainnamen »XXLINK.nl« im Internet zu präsentieren, entschieden. Der Präsident des Gerichts vertrat die Auffassung, dass keine Markenverletzung vorläge, da die von beiden Unternehmen erbrachten Dienstleistungen nicht ähnlich im Sinne des Benelux-MarkenG seien.²⁶ In einem weiteren Fall hat der Präsident des Brüsseler Handelsgerichts entschieden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen mangels Zeichenähnlichkeit nicht gegeben seien. Zwischen dem Domainnamen »liberty.voyages.com« und den Marken »Liberty Channel« »Liberty Planet« und »Liberty tv« bestehe keine Ähnlichkeit, da die Hinzufügung der beschreibenden Zusätze ausreichenden Abstand schaffe.²⁷

²⁵ Evrard/Peters, La défense de la marque dans le Benelux, Brüssel, Larcier, 2000, S. 150.

²⁶ Vorsitzender des Gerichts von Amsterdam, 19. August 1996, I.E.R. 1997, S. 18.

²⁷ Präsident des Brüsseler Handelsgerichts (Vz. Koophandel Brussel / Prés. Tribunal de Commerce Bruxelles), 5. März 2001, Jaarboek Handelspraktijken & Mededinging, 2001, S. 583.

(2) Benutzung für nicht ähnliche Waren (Art. 13 A Abs. 1 c Benelux-MarkenG) BE 86

Auf Grundlage des Art. 13 A Abs. 1 c Benelux-MarkenG kann sich der Inhaber einer in den Beneluxstaaten bekannten Marke jeder ohne rechtfertigenden Grund im geschäftlichen Verkehr erfolgenden Benutzung seiner Marke für Waren, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen wurde, widersetzen, wenn die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Im »Unilever«-Fall²⁸ vertrat der Präsident des Gerichts von Amsterdam die Auffassung, dass das Unternehmen Name-Space, das zahlreiche Domainnamen im Bereich der ccTLD ».nl« registriert hatte, die aus bekannten Unilever-Marken bestanden (z.B. »Bluebands«, »Bertoli«, »Sun«, »Vienetta« etc.), bereits durch die Registrierung der Domainnamen eine kennzeichenverletzende Benutzung im Sinne des 13 A 1 c Benelux-MarkenG begangen habe.

(3) Sonstige Benutzung von Marken Art. 13 A Abs. 1 d Benelux-MarkenG BE 89

Im Hinblick auf missbräuchliche Domainregistrierungen (Cybersquatting) ist insbesondere Art. 13 A Abs. 1 d Benelux-MarkenG von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift kann der Inhaber einer im Benelux-Gebiet bekannten Marke sich jeder ohne rechtfertigenden Grund im geschäftlichen Verkehr erfolgenden Benutzung einer ähnlichen Marke oder eines ähnlichen Zeichens zu anderen Zwecken als zur Unterscheidung von Waren widersetzen, wenn durch die Benutzung dieses Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

Sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre sind sich darin einig, dass bereits die Registrierung eines Domainnamens in spekulativer Absicht als »Benutzung im Geschäftsverkehr« zu qualifizieren ist.²⁹ Diese Auffassung wird auf eine Entscheidung des Benelux Gerichtshofs gestützt, in der dieser das Merkmal der »Benutzung im Geschäftsverkehr« als »jegliche Aktivität mit Gewinnerzielungsabsicht« definiert hatte.³⁰ Der Tatbestand soll bereits dann erfüllt sein, wenn der Kläger nachweisen kann, dass der Cybersquatter ein Verkaufsangebot abgegeben hat. Eine Zahlung muss nicht stattgefunden haben.

b) Gerichtliche Zuständigkeit BE 92

Nach Ansicht der Rechtsprechung und Lehre ist in Fällen von Cybersquatting die Zuständigkeit der belgischen Gerichte dann gegeben, wenn der verletzende Domainname »auf die Beneluxstaaten gerichtet ist« (»gericht op«).³¹ Die Beurtei-

²⁸ Vz. Hof Amsterdam, 7. April 2000, I.E.R. 2000, S. 151.

²⁹ Vgl. Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel/Cour d'Appel de Bruxelles, 1. April 1998, J.L.M.B. 1998, 1588 (Tractebel Fall); Benelux Gerichtshof (Benelux Gerechtshof – Cour de Benelux) vom 9. Juli 1984, Jur. 1984, 1; Delesie, Namaking van Beneluxmerken in cyberspace, RW 1999–2000, 865.

³⁰ Vgl. Benelux Gerichtshof (Benelux Gerechtshof – Cour de Benelux), 9. Juli 1984, Jur. 1981, 1.

³¹ Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen (Vz. Koophandel Antwerpen), 7. Januar 1999, Jaarboek Handelspraktijken 1999, 565.

lung, ob ein solcher Inlandsbezug vorliegt, erfolgt im Wege einer Gesamtbetrachtung, bei der Faktoren wie z.B. die Sprache der Website, Kontaktpersonen in den Beneluxstaaten, die Nationalität des Websitebetreibers etc. Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass es zwingend erforderlich ist, den Gerichten ausreichendes Beweismaterial vorzulegen, das den Schluss rechtfertigt, dass die betreffende Website auf die Beneluxstaaten gerichtet ist. Bei Domainnamen, die unter der ccTLD »be« registriert sind, ist ohne Weiteres von einem Inlandsbezug auszugehen.

BE 94 c) Sanktionen

BE 95 Der vom sog. Cybersquatting betroffene Markeninhaber kann Klage beim Handelsgericht am Ort der Verletzungshandlung erheben. Es empfiehlt sich, die Verletzung von einem »gerechtsdeurwaarder« (huissier de justice) bewerten zu lassen, der sich auch um Nachweise dafür bemühen sollte, dass sich die Website tatsächlich auf das Gebiet des Staates richtet, in dem geklagt werden soll.³² Auf diesem Wege kann der Markeninhaber einen Unterlassungsanspruch durchsetzen, der dem Cybersquatter weitere Verletzungshandlungen untersagt.

BE 96 Im Anschluss an sein Urteil vom 9. Januar 2002 erlaubt der höchste belgische Gerichtshof (Arbitragehof bzw. Cour d'Arbitrage) den Markeninhabern auch einen Unterlassungsanspruch auf der Grundlage des Handelspraktikengesetzes durchzusetzen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Urteil kann der Markeninhaber die Auferlegung strafrechtlicher Sanktionen verlangen. Darüber hinaus kann das Gericht vom Beklagten verlangen, das Urteil auf eigene Kosten in einer Zeitung oder Zeitschrift zu veröffentlichen, oder es in den eigenen Geschäftsräumen auszuhängen. Die Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen kann strafrechtlich sanktioniert werden.

BE 97 3. Ansprüche wegen der Verletzung von Handelsnamen durch missbräuchliche Domainnamen

BE 98 a) Allgemeines

BE 99 Selbst wenn der Handelsname eines Unternehmens nicht als Marke registriert wurde, bietet das Handelspraktikengesetz Möglichkeiten, gegen dessen rechtswidrige Benutzung als Domainname durch Cybersquatter vorzugehen. Nach Art. 12 B Benelux-MarkenG wird durch die Vorschriften des Benelux-MarkenG nicht das Recht des Benutzers eines nicht als Marke im Sinne des Art. 1 Benelux-MarkenG anzusehenden Zeichens eingeschränkt, gegen die widerrechtliche Benutzung dieses Zeichens nach den allgemeinen Rechtsvorschriften vorzugehen. Als allgemeine Rechtsvorschrift in diesem Sinne legt Art. 8 der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) fest: »Der Handelsname wird in allen Verbandsländern, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung oder Eintragung, geschützt, gleichgültig ob er

³² Bei einem »gerechtsdeurwaarder oder huissier de justice« handelt es sich um eine Person, die vom belgischen Justizministerium ernannt wird. Ihre Aufgabe ist es, den Sachstand des Streitfalls zu ermitteln und eine vorbereitende Stellungnahme zum Konfliktfall auszuarbeiten; seine Stellungnahme kann als Beweismittel im Streitverfahren herangezogen werden.

einen Bestandteil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.« Art. 8 PVÜ dient damit als Grundlage des Schutzes von Handelsnamen gegen deren Benutzung durch Dritte (einschließlich der Benutzung eines Domainnamens, der mit einem Handelsnamen übereinstimmt oder diesem ähnlich ist).

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Verletzung geschäftlicher Bezeichnungen sind außerdem Art. 93 und Art. 28.8 des Handelspraktikengesetzes. Art. 28.8 Handelspraktikengesetz verbietet jegliche Form der Werbung, die zu Verwechslungen mit anderen Verkäufern, deren Produkten, Dienstleistungen oder sonstigen Aktivitäten führen kann. Art. 93 Handelspraktikengesetz hat folgenden Wortlaut:

»Jede Handlung eines Kaufmanns, die faire Handelspraktiken stört und hierdurch die Geschäftsinteressen eines anderen Kaufmanns beeinträchtigt, ist verboten.«

Sowohl in der Rechtsprechung als auch der Lehre hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Inhaber eines Handelsnamens auf Grundlage des Art. 93 Handelspraktikengesetz gegen die Benutzung seines Namens als Domainname vorgehen kann, sofern dieser nach dem Zeitpunkt registriert wurde, zu dem der Handelsname von seinem Inhaber in Benutzung genommen wurde. Voraussetzung eines Verbotsrechts ist freilich immer, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Handelsnamen und dem Domainnamen besteht.

Zu beachten ist insoweit, dass die Rechtsprechung bereits die Registrierung eines Domainnamens als erste öffentliche Benutzung qualifiziert. Auch ist nach Ansicht der Gerichte nicht erforderlich, tatsächlich eine Website unter dem betreffenden Domainnamen im Internet abrufbar zu halten, um eine Verletzungshandlung zu begehen.³³

Im Zusammenhang mit den genannten Vorschriften hat das Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel/Cour d'Appel de Bruxelles) in einem wegweisenden Urteil entschieden, dass eine Verwechslungsgefahr dann bestehe, wenn hierdurch eine Irreführung begründet werde (Tractebel-Fall³⁴). Nach Ansicht des Gerichts ist eine Irreführung dann gegeben, wenn ein Dritter sich selbst als Inhaber des im Domainnamen enthaltenen Zeichens präsentiert und dadurch den Eindruck erweckt, die Registrierung und Benutzung des Domainnamens sei mit Zustimmung des Inhabers des Handelsnamens (»Benutzers«) erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze entschied das Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel/Cour d'Appel de Bruxelles), ein Unternehmen mit Sitz in den USA (und einer Kontaktperson in Belgien) habe Art. 93 des Handelspraktikengesetzes dadurch verletzt, dass es

- (1) den Namen »Tractebel«, der als geschäftliche Bezeichnung von Tractebel NV, einer Belgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, benutzt wurde, »grabbte«,
- (2) die geschäftliche Bezeichnung in irreführender Weise benutzte und
- (3) Tractebel N.V. hierdurch an der Registrierung des Domainnamens »tractebel.com« hinderte.

³³ Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel/Cour d'Appel de Bruxelles), 1. April 1998, J.L.M.B. 1998, 1588.

³⁴ Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel/Cour d'Appel de Bruxelles), 1. April 1998, J.L.M.B. 1998, 1586 oder Computerrecht 1998, 76.

BE 100

BE 101

BE 102

BE 103

BE 104

BE 105 b) Gerichtliche Zuständigkeit

BE 106 In Bezug auf Verletzungen des Handelspraktikengesetzes bestehen hinsichtlich Frage der Zuständigkeit belgischer Gerichte dieselben Probleme, die bereits im Zusammenhang mit dem Benelux-Markengesetz diskutiert wurden.

BE 107 Im Tractebel-Fall, der einen Konflikt zwischen einem Domaingrabber mit Sitz in den USA und einem Unternehmen mit Sitz in Belgien betraf, entschied das Gericht, dass es sich bei den Bestimmungen des Handelspraktikengesetzes um ordnungsrechtliche Vorschriften handle («loi de police»), die von den belgischen Gerichten grundsätzlich anzuwenden seien, auch wenn die besonderen Umstände des Falles eine Anknüpfung an ausländisches Recht erforderlich machten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Tractebel-Fall der US-amerikanische Domaingrabber eine Kontaktperson mit Sitz in Belgien hatte. Auch wenn das Gericht nicht ausdrücklich auf diesen Umstand Bezug nahm, wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, dass auch bei Verletzungen des Handelspraktikengesetzes zumindest eine geringe Verbindung mit Belgien bestehen muss, um die Zuständigkeit der belgischen Gerichte zu begründen.

BE 108 c) Rechtsdurchsetzung

BE 109 Auf Grundlage der dargestellten Vorschriften kann der Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung in einem Eilverfahren vor dem Präsidenten des Handelsgerichts eine Unterlassungsverfügung beantragen und dem Domaininhaber die Benutzung des Domainnamens untersagen, sofern der Domainname zu einem Zeitpunkt registriert wurde, zu dem die geschäftliche Bezeichnung bereits öffentlich genutzt wurde.

BE 110 4. Markenverletzung aufgrund Verwechslungsgefahr

BE 111 a) Das »Spezialitätsprinzip«

BE 112 Einer der wichtigsten Grundsätze des Markenrechts ist das Spezialitätsprinzip. Danach ist der Schutz einer Marke grundsätzlich auf die Waren und Dienstleistungen beschränkt, für die die Marke eingetragen wurde. Es kann daher nicht verhindert werden, dass ein anderes Unternehmen dieselbe Marke für andere Produkte benutzt.

BE 113 Dieser Grundsatz lässt sich auf Domainnamen nicht ohne weiteres übertragen. Domainnamen sind einmalig und werden aufgrund des »first come, first served«-Prinzips vergeben. Ist also ein Unternehmen Inhaber einer Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und genießt ein anderes Unternehmen parallel Markenschutz für das gleiche Zeichen für andere Waren oder Dienstleistungen, so hindert derjenige Markeninhaber, der zuerst einen mit der Marke übereinstimmenden Domainnamen registrieren lässt, das andere Unternehmen daran, diese Marke ebenfalls als Domainname unter derselben ccTLD oder gTLD registrieren zu lassen. Gegen eine solche Registrierung stehen dem Markeninhaber keine zeichenrechtlichen Ansprüche zu, d.h. der Markeninhaber ist gezwungen, seine Marke entweder unter einer anderen gTLD oder ccTLD zu registrieren oder aber bei der Domainregistrierung Zusätze zu verwenden.

b) Verletzungstatbestand

Hinsichtlich des Tatbestands der Markenverletzung kann auf die Darstellung unter Rdn. BE 81 ff. verwiesen werden.

3) Die Verletzung berühmter Marken

Grundsätzlich gilt eine Marke als »notorisch bekannt« im Sinne des Art. 6^{bis} der PVU, wenn sie weiten Teilen der Öffentlichkeit, d.h. auch außerhalb des betroffenen Industriezweiges, bekannt ist. Dagegen ist die Begriffsdefinition in Art. 16 TRIPS weiter. Danach muss die Marke nämlich nur im Bereich der »betroffenen Öffentlichkeit« bekannt sein. In den Beneluxstaaten erfüllt eine Marke das Bekanntheitserfordernis, sobald sie in einem der Staaten bekannt ist.³⁵

Dass Art. 13 A Abs. 1 c) Benelux-MarkenG im Zusammenhang mit der Verletzung berühmter Marken große Bedeutung zukommt, wurde bereits unter Rdn. BE 88 erläutert, auf den insoweit Bezug genommen werden kann.

Die zahlreichen Verletzungen berühmter Marken durch Domaininhaber werden von den Markeninhabern mit großer Sorge betrachtet. Die rechtlichen Standards, die auch auf Domainnamenskonflikte übertragen werden können, wurden in der Entscheidung im »Ben & Jerry's«-Fall gesetzt, die als Grundsatzentscheidung hinsichtlich des Schutzes bekannter Marken gelten kann.³⁶ Klägerin in dem Verfahren war das in den USA gegründete und 1978 als Gesellschaft eingetragene Unternehmen Ben & Jerry's, das vornehmlich für seine Speiseeisprodukte bekannt ist. Die Beklagte, das englische Unternehmen Mayfair, hatte in den Beneluxstaaten eine Marke für die Worte »Ben & Jerry's« eintragen lassen, bevor dies das amerikanische Unternehmen selbst tat. Nach Prüfung des Sachverhalts stellte das Gericht fest, dass:

- die Marke »Ben & Jerry's« seit 10 Jahren eine bekannte Marke sei und dass sie daher wahrscheinlich auch in den Benelux-Staaten eine bekannte Marke sei;
- der Management-Direktor von Mayfair ein Handelsmakler sei, der verschiedene Handelsmarken in der Absicht angemeldet hat, diese später an interessierte Unternehmen zu veräußern;
- Ben & Jerry's auf dem Europäischen Markt expandiere und es daher wahrscheinlich sei, dass es seine Waren auch in anderen europäischen Ländern in Verkehr bringen werde; und
- die von Mayfair hinterlegte Benelux-Marke identische Waren und Dienstleistungen erfasse.

Auf dieser Sachverhaltsgrundlage entschied das Gericht, dass Mayfair nicht nur Kenntnis von der Existenz der Marke außerhalb der Beneluxstaaten gehabt haben müsse, sondern sich auch bewußt war, dass die Registrierung dieser Marke in den

³⁵ Der EuGH entschied im Chevy-Fall, dass die Bekanntheit einer Marke in einem der Beneluxstaaten ausreiche (EuGH vom 14. September 1999, Fall C-375/97, NJ 2000, Nr. 376 – Chevy); *Evarard/Peters*, La défense de la marque dans le Benelux, Larcier, 1997, Nr. 150.

³⁶ Gericht s' Gravenhage, 29. September 1995, I.E.R., 1995, S. 218.

BE 114

BE 115

BE 116

BE 117

BE 118

BE 119

BE 120

Benelux-Staaten nur erfolgte, um vorsätzlich und damit bösgläubig die Interessen von Ben & Jerry's zu verletzen.

BE 121 6. Die Verletzung von Handelsnamen, Unternehmenskennzeichen und anderen geschäftlichen Bezeichnungen durch Domainnamen

BE 122 Die Inhaber eines Handelsnamens, eines Unternehmenskennzeichens oder einer sonstigen geschäftlichen Bezeichnung können sich gegen missbräuchliche Domainregistrierungen in dem oben dargestellten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor der Schiedsgerichtsinstitution *Cepina* (s. Rdn. BE 51 ff.) oder durch Anrufung der staatlichen Gerichte zur Wehr setzen.

BE 123 Bei der Konfliktlösung vor den staatlichen Gerichten finden die oben erläuterten Grundsätze des Rechts der Handelsnamen mutatis mutandis auch auf Konfliktfälle mit Domainnamen Anwendung. Zu beachten ist allerdings, dass der Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung nur dort Klage erheben kann, wo seine geschäftliche Bezeichnung Schutz genießt und eine Verwechslungsgefahr besteht.

BE 124 Die belgische Rechtsprechung vertritt einhellig die Auffassung, dass die Benutzung einer geschäftlichen Bezeichnung als Domainname eine rechtsverletzende Benutzung darstellt, gegen die der Inhaber einer geschäftlichen Bezeichnung gerichtlich vorgehen kann.³⁷ Darüber hinaus wurde durch die Rechtsprechung bestätigt, dass Cybersquatting oder Domaingrabbing eine Benutzung oder besser einen Missbrauch einer geschäftlichen Bezeichnung darstellt.³⁸

BE 125 Ferner setzt nach einhelliger Ansicht in der Rechtsprechung und der Lehre die Annahme einer Verletzung einer geschäftlichen Bezeichnung durch die Registrierung oder Benutzung eines Domainnamens voraus, dass (1) durch die Zeichen, (2) durch die geschäftliche Tätigkeit und (3) dem Ort, wo die geschäftliche Tätigkeit erfolgt, eine Verwechslungsgefahr begründet wird.³⁹

BE 126 Handels- und Firmennamen sind zudem geschützt durch das Gesetz zum Schutz vor Cybersquatting vom 26. Juni 2003 (siehe oben Rdn. BE 74 ff.).

BE 127 7. Verletzung von Personennamen durch Domainnamen

BE 128 Es wurden bereits Domainnamenskonflikte, die Namen von berühmten Persönlichkeiten betrafen, im Rahmen des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens von *Cepina* entschieden.⁴⁰ In einem dieser Fälle hatte ein Cybersquatter die Domainnamen »filipdewinter.be« und »FDW.be«, den Namen bzw. die Initialen eines rechtsgerichteten belgischen Politikers, registrieren lassen. Ungeachtet der

37 Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen (Vz. Koophandel Antwerpen), 7. Januar 1999, *Jaarboek Handelspraktijken* 1999, 565.

38 Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel / Cour d'Appel de Bruxelles), 1. April 1998, *Computerrecht* 1998, 76 (Tractebel-Fall).

39 *De Vroede/Ballon*, *Handboek Handelspraktijken*, Kluwer Rechtswetenschappen, Antwerpen, 1985, Nr. 1117, S. 540; Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen (Vz. Koophandel Antwerpen), 7. Januar 1999, *Jaarboek Handelspraktijken* 1999, 565; Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen (Vz. Koophandel Antwerpen), 7. Januar 1999, *Jaarboek Handelspraktijken* 1999, 573.

40 Fall Nr. 4015, abrufbar unter http://www.cepina.be/images/upload/00000018_filipdewinter.be%20en%20fdw.be.pdf.

Tatsache, dass der Name des Klägers eigentlich »Philip Dewinter« geschrieben wird, gelang dem Kläger der Nachweis, dass er sowohl unter »Filip Dewinter« als auch unter »FDW« in der belgischen Öffentlichkeit bekannt ist.

Folglich entschied das Beschwerde-Panel, dass angesichts der Bekanntheit des Beschwerdeführers unter dem Namen »Filip Dewinter« und unter der Abkürzung »FDW«, eine Verwechslungsgefahr begründet werde, wenn bei einer Internetrecherche nach diesem Namen gesucht werde. BE 129

Des Weiteren wies das Gericht darauf hin, dass dem Beschwerdegegner keinerlei Rechte an dem streitgegenständlichen Namen zustünden. Er habe den Domainnamen bösgläubig registriert, da er dem Beschwerdeführer Schaden zugefügt habe. Der Beschwerdeführer werde insbesondere dadurch geschädigt, dass unter dem streitgegenständlichen Domainnamen ein Online-Spiel abrufbar sei, in dem die Mitspieler den vor dem Hintergrund von Hakenkreuzen abgebildeten Beschwerdeführer virtuell mit Tomaten bewerfen könnten. BE 130

In Fällen missbräuchlicher Registrierung von geschützten Namen können Unterlassungs- und Übertragungsansprüche auf Grundlage des Cybersquatting-Gesetzes durchgesetzt werden (siehe dazu unter Rdn. BE 74 ff.). BE 131

8. Verletzung von Titeln

Die Titel von Schriftwerken, Filmen, Bildern etc. können Urheberrechtsschutz genießen, sofern sie die erforderliche Originalität aufweisen.⁴¹ Wird ein urheberrechtlich geschützter Titel von einem Dritten als Domainname benutzt, so kann der Urheberrechtsinhaber dagegen im Wege der Unterlassungsklage vorgehen. BE 132

Daneben können Titel als Marke registriert werden, was insbesondere in der Filmindustrie üblich ist. In diesem Fall kann der Markeninhaber, entsprechend der bei Rdn. BE 79 ff. dargestellten Grundsätze, gegen die Verwendung dieses Titels als Domainname wegen Markenverletzung vorgehen. BE 133

Auch im Falle der missbräuchlichen Registrierung von Werktiteln können Ansprüche auf Unterlassung und Übertragung des Domainnamens auf der Grundlage des Cybersquatting-Gesetzes durchgesetzt werden (vgl. dazu oben Rdn. BE 74 ff.). BE 134

9. Verletzung von Städtenamen und anderen Institutionen des öffentlichen Rechts

Gerichtsentscheidungen, die die Frage des Schutzes von Städtenamen und anderen staatlichen Körperschaften und Institutionen gegen die Registrierung als Domainname zum Gegenstand hatten, liegen soweit ersichtlich noch nicht vor. Als Anhaltspunkt für die Lösung derartiger Konfliktfälle erscheint insoweit die Entscheidung des Berufungsgerichts Brüssel (Hof van Beroep Brussel/Cour d'Appel Bruxelles) vom 25. Juni 2001⁴² erwähnenswert, in der die Brussels International BE 135

41 *De Vischer/Michaels*, *Précis de droit d'auteur*, Bruylant, 2000, S. 30; *Gotzen* (Hrsg.), *Belgisch auteursrecht van oud naar nieuw*, Bruxelles, Bruylant, 1996, S. 18; *Berenboom*, *Le Nouveau Droit d'auteur*, Larcier, 1997, S. 78, Nr. 48.

42 Berufungsgericht Brüssel (Hof van Beroep te Brussel / Cour d'Appel de Bruxelles), 25. Juni 2001, J.T., 2002, 371.

- BE 138 Airport Company (bekannt als »B.I.A.C.«) wegen unlauteren Wettbewerbs gegen den Brussels South Charleroi Airport (bekannt als »B.S.C.A.«) vorging. Gegenstand des Konfliktes war die Benutzung der Begriffe »Brussels South« in einer Werbeanzeige. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Verkehrskreise nicht irregeführt würden, da B.S.C.A. die Worte »der andere Flughafen« sowie den Namen »Charleroi« hinzugefügt habe.
- BE 139 Der Schutz einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegen die Benutzung ihres Namens als Domainname war jedoch bereits Streitgegenstand in einem Cepina-Streitbeilegungsverfahren.⁴³ Die Beschwerdeführerin, eine flämische öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt, die unter dem Namen »Studio Brüssel« eine bekannte Rundfunkstation betreibt und Inhaber der Marke »stubu« ist, obsiegte in diesem Cybersquatting-Fall gegen den Inhaber des Domainnamen »stubu.be«.⁴⁴ Das Beschwerde-Panel vertrat die Auffassung, dass der Domainname mit der Marke der Beschwerdeführerin identisch sei, der Beschwerdegegner kein Recht oder berechtigtes Interesse an dem Domainnamen habe und den Domainnamen bösgläubig benutzt habe, um die Internetnutzer auf seine Website zu leiten.
- BE 140 10. Verletzung von geographischen Bezeichnungen, Herkunftsbezeichnungen und anderen geographischen Begriffen durch Domainnamen
- BE 141 Bislang liegen keine Entscheidungen vor, die die Verwendung geographischer Herkunftsangaben und Herkunftsbezeichnungen als Domainnamen betreffen. Das Cybersquatting-Gesetz findet auf diese Fälle ebenfalls Anwendung.
- BE 142 V. Kennzeichenerwerb durch die Registrierung und Benutzung eines Domainnamens
- BE 143 Sofern ein Domainname vor Eintragung einer entsprechenden Marke oder vor der Benutzung einer geschäftlichen Bezeichnung registriert und benutzt wurde, stehen dem Domaininhaber unter Umständen Ansprüche wegen Kennzeichenverletzung gegen den Inhaber der Marke oder geschäftlichen Bezeichnung zu.
- BE 144 1. Prioritätsälterer Domainname v. jüngere Marke
- BE 145 Im Konfliktfall zwischen einem prioritätsälteren Domainnamen und einer Marke hat der Domaininhaber je nach Sachlage zwei Möglichkeiten, seine Rechte durchzusetzen.

⁴³ Fall Nr. 4002; abrufbar unter <http://www.ccpina.be/images/upload/0000000/stubu.be.pdf>.

⁴⁴ Genauer gesagt entschied das Beschwerde-Panel aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Kläger um einen Geschäftsbetrieb handelte, welcher die Rechte an der Marke »StuBru« innehatte, dass die Registrierung durch denn Beklagten bösgläubig erfolgt sei.

- a) Löschung der Marke aufgrund bösgläubiger Anmeldung BE 145
- BE 146 Wie bereits im »Ben & Jerry's«-Fall⁴⁵ erörtert, kann ein Domaininhaber gemäß Art. 4 Benelux-MarkenG beim Berufungsgericht Brüssel eine auf Löschung gerichtete Klage gegen den Inhaber der jüngeren Beneluxmarke erheben, wenn (1) der Domaininhaber seinen Domainnamen als Beneluxmarke hat eintragen lassen; (2) der Domaininhaber nachweisen kann, dass der Domainname in dem betreffenden Staat bekannt ist; und (3) die Person, die die Marke eintragen ließ von diesem Namen wusste. Zum Nachweis der Bekanntheit des Domainnamens empfiehlt es sich darauf hinzuweisen, dass die Website von einer Vielzahl von Internetnutzern des betreffenden Staates aufgerufen wurde.

- b) Koexistenz BE 147
- BE 148 Gemäß Art. 13 A Nr. 7 Benelux-MarkenG haben Markeninhaber nicht das Recht, die Benutzung eines ähnlichen Zeichens, dessen Schutz in einem älteren Recht von lediglich örtlicher Bedeutung begründet ist, in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu untersagen, wenn dieses Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen in einem der Benelux-Staaten anerkannt ist.
- BE 149 Zwar wurde diese Vorschrift vom Benelux-Gesetzgeber zum Schutz der Inhaber von geschäftlichen Bezeichnungen (die nicht verpflichtet sind, ihren Namen eintragen zu lassen, um Schutz zu genießen) gegenüber den Inhabern von Marken (die solche geschäftlichen Bezeichnungen nicht im Wege einer Kennzeichenrecherche ermitteln können) erlassen, jedoch findet dieses Prinzip mutatis mutandis auch auf Domainnamen Anwendung, sofern diese öffentlich benutzt werden. Folglich können Domaininhaber erfolgreich gegen eine Klage seitens eines Markeninhabers vorgehen, wenn letzterer seine Marke erst eintragen ließ, nachdem der Domainname bereits öffentlich benutzt wurde. Der Domaininhaber kann sich daher gemäß Art. 13 A 1 Nr. 7 Benelux-MarkenG auf die Koexistenz von Marke und Domainnamen berufen.

2. Prioritätsälterer Domainname v. jüngere geschäftliche Bezeichnung BE 150
- BE 151 Im Konfliktfall zwischen einem prioritätsälteren Domainnamen und einer jüngeren geschäftlichen Bezeichnung kann der Inhaber des älteren Domainnamens gemäß Art. 28.3 und 93 Handelspraktikengesetz im Wege der Unterlassungsverfügung gegen die Benutzung der geschäftlichen Bezeichnung vorgehen.⁴⁶

VI. Beschreibende Begriffe als Domainnamen BE 152

BE 153 Seit der Liberalisierung der Domainvergabepolitik durch die Registrierungsordnung vom 11. Dezember 2000⁴⁷ ist die Registrierung beschreibender Begriffe als Domainnamen zulässig. Ein Streitfall, der die Benutzung derartiger Domainnamen zum Gegenstand hatte, liegt bislang nicht vor.

⁴⁵ Vgl. Rdn. BE 119 f.

⁴⁶ Zu den Einzelheiten dieses Verfahrens s. Rdn. BE 17.

⁴⁷ Die Registrierungsordnung ist abrufbar unter http://www.dns.be/eng/DomainInfo/enduser_termsandconditions.htm.

BE 154 VII. Haftung der Registrierungsstelle

- BE 155 Wie bereits dargestellt, hat die DNS BE aufgrund kritischer Äußerungen seitens der Industrie und einer Verurteilung wegen missbräuchlicher Marktbeherrschung (Misbruik van machtspositie/abus de position dominante) ihre restriktive Registrierungsordnung liberalisiert.⁴⁸ Nach der derzeit gültigen Registrierungsordnung kann fast jeder noch verfügbare Name, der die technischen Anforderungen erfüllt, im Bereich der ccTLD »be« registriert werden.
- BE 156 Eine Inanspruchnahme der DNS BE wegen Beihilfe zur Kennzeichenverletzung ist von den Kennzeicheninhabern bislang nicht in Betracht gezogen worden.

BE 157 VIII. Domainnamen als Gegenstand des Vermögens: Übertragung und Lizenzierung von Domainnamen

- BE 158 Wie bereits ausgeführt wurde das ursprüngliche Verbot der Übertragung von Domainnamen durch Beschluss des Vorstands der DNS BE vom 8. Mai 2002 aufgehoben. Die Entscheidung der DNS BE, die am 15. Oktober 2002 in Kraft trat, ist zu begrüßen, da die Nichtübertragbarkeit eine erhebliche Beschränkung der wirtschaftlichen Verwertung von Domainnamen zur Folge hatte und nur geringfügig zum Schutz gegen Missbrauch beitrug. Zu den Einzelheiten des Übertragungsverfahrens s. Rdn. BE 44.

BE 159 IX. Internationale Konflikte

BE 160 1. Gerichtliche Zuständigkeit

- BE 161 Grundsätzlich existiert für den Bereich des Internets kein spezifisches Zuständigkeitsrecht. Zur Anwendung kommen entweder die EuGVVO 44/2001⁴⁹, das Lugano-Übereinkommen⁵⁰ oder die belgische Zivilprozessordnung. Die EuGVVO 44/2001 kommt dann zur Anwendung, wenn der Domaininhaber seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU (mit Ausnahme von Dänemark) hat.
- BE 162 Bei Kennzeichenverletzungen durch die Registrierung und Benutzung kann nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO grundsätzlich vor dem Gericht des Ortes geklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Hierunter versteht der EuGH sowohl den Ort der ursächlichen Geschehens als auch denjenigen, an dem der Schaden eingetreten ist.

48 Präsident des Brüsseler Zivilgerichts (Vz. Rb. Brussel/Prés. Trib. Bruxelles) vom 8. November 2000, unveröffentlicht.

49 Verordnung Nr. 44/2002/EG des Rates vom 1. März 2002 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

50 Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988; OJ 1978 L 304, S. 36.

In Bezug auf Kennzeichenverletzungen im Internet wird die Ansicht vertreten, dass eine Verletzungshandlung an jedem Ort stattfindet, an dem die über den entsprechenden Domainnamen erreichbare Website abgerufen werden kann. Dieser weit reichende Ansatz scheint von belgischen Gerichten bestätigt worden zu sein. In einem Cybersquatting-Fall⁵¹ stellte der Vorsitzende des Brüsseler Handelsgerichts fest, dass die Verletzungshandlung weltweite Wirkung gehabt habe und folglich auch in Belgien eingetreten sei. In einem anderen Internetkonflikt⁵² entschied der Vorsitzende des Brüsseler Handelsgerichts (Rechtbank van Koophandel/Tribunal de Commerce), dass die Zuständigkeit der belgischen Gerichte bereits dann begründet sei, wenn der Internetzugang in Belgien über belgische Telefonleitungen auf belgischem Staatsgebiet hergestellt werde. Ferner entschied der Präsident des Handelsgerichts in Gent⁵³, belgische Gerichte seien zuständig, da das Internet national und lokal nutzbar sei.

Andere Gerichtsentscheidungen und das Schrifttum⁵⁴ verlangen zumindest eine minimale Verbindung mit dem Gebiet, in dem die Zuständigkeit begründet werden soll. Nach dieser zutreffenden Ansicht ist die Zuständigkeit nur dann zu bejahen, wenn sich die Website an die konkrete Öffentlichkeit eines bestimmten Landes richtet. Ob dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Sprache der Website, der angegebenen Währung und den Kontaktangaben wie Telefon- und Faxnummern zu bestimmen. Sofern diese einen Bezug auf ein bestimmtes Land aufweisen, kann dies die Zuständigkeit der dortigen Gerichte begründen.⁵⁵

Da Cybersquatter unter dem Domainnamen im Regelfall keine Website betreiben, sondern diesen lediglich registriert halten, scheidet die Zielrichtung der Website als Entscheidungskriterium regelmäßig aus. Die in der belgischen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze lassen jedoch hinreichenden Spielraum, um auch dann, wenn ein Domainname nicht benutzt wird, einen Bezug der Domainregistrierung auf Belgien zu begründen. So entschied der Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen im Infosupport-Fall⁵⁶, die Registrierung des Domainnamens »infosupport.nl« durch den Beklagten sei als »grenzüberschreitende Tätigkeit mit Bezug zu Belgien zu werten, insbesondere vor dem Hintergrund des Internets und computerbezogener Tätigkeit, a fortiori in dem unmittelbar an Belgien angrenzenden Land, den Niederlanden.« Die Entscheidung kann daher zugleich als Bestätigung der Auffassung verstanden werden, dass bereits die Registrierung eines Domainnamens eine Verletzungshandlung darstellen kann.

51 Cockerill Sambre / Capricorn, Präsident des Handelsgerichts von Brüssel (Vz. Koophandel Brussel) vom 23. Oktober 1997 und 27. November 1997, A.J.T. 1997-98, S. 335.

52 Präsident des Handelsgerichts von Brüssel (Vz. Koophandel Brussel) vom 3. Januar 1997, Computerrecht 1997, 227.

53 Präsident des Handelsgerichts von Ghent (Vz. Koophandel Gent) vom 22. Dezember 1997, T.G.R. 1999, 26.

54 Bogaert/Maeyaert, Handelsnaam – Vennootschapsnaam – Merk – Bescherming en onderlinge conflicten, Rechtspraak (1990–1997), T.B.H. 1999, 95; Wefers Bettink, Domainnamen: merk of handelsnaam?, I.E.R. 1997, 168; im Falle eines »be«-Domainnamens sind belgische Gerichte eher geneigt, ihre Zuständigkeit anzunehmen.

55 Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen (Vz. Koophandel Antwerpen), 7. Januar 1999, Jaarboek Handelspraktijken 1999, 565.

56 Präsident des Handelsgerichts von Antwerpen (Vz. Koophandel Antwerpen) vom 9. Januar 1999, Computerrecht 1999, 76.

- BE 166 Die belgischen Gerichte gehen davon aus, dass sie sowohl für Streitigkeiten hinsichtlich von Domainnamen, die unter der ccTLD »be« registriert wurden als auch für »com«-Domainnamen zuständig sein können. Eine Zuständigkeit kann selbst dann gegeben sein, wenn es sich bei der Beklagten um ein ausländisches Unternehmen ohne Niederlassung in Belgien handelt.⁵⁷ Im Tractebel-Fall, der einen Domaingrabber mit Sitz in den USA und ein belgisches Unternehmen betraf, entschied das Gericht beispielsweise, dass das Handelspraktikengesetz auf sämtliche Verstöße gegen die anständigen Gepflogenheiten in Handel und Gewerbe, die auf belgischem Hoheitsgebiet begangen werden, anwendbar sei. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass in dem Streitfall eine belgische Kontaktperson für den amerikanischen Domaingrabber agierte. Folglich liegt der Schluss nahe, dass zumindest eine minimale Verbindung nach Belgien bestehen muss, um die Zuständigkeit der belgischen Gerichte zu begründen.
- BE 167 Schließlich muss erwähnt werden, dass Art. 37 Benelux-MarkenG gegenüber der EuGVVO 44/2001 Vorrang hat. Art. 37 Benelux-MarkenG bestimmt, dass die Zuständigkeit der belgischen Gerichte dann begründet ist, wenn der Kläger Markeninhaber ist und seine Marke vom Beklagten in Belgien benutzt wird. Zur Beantwortung der Frage, wann eine Benutzung der Marke vorliegt, werden unterschiedliche Kriterien herangezogen. Entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen sollte auch insoweit eine minimale Verbindung zu Belgien bestehen, um die Zuständigkeit belgischer Gerichte zu begründen.
- BE 168 2. Anwendbares Recht
- BE 169 Das anwendbare Recht ist nach belgischem Internationales Privatrecht nach dem Erfolgsort, an dem die Verletzungshandlung wirksam wird, zu bestimmen (*lex loci delicti commissi*). Auch diesbezüglich bedarf es der Berücksichtigung der Besonderheiten des Internets. Geht man von der dargestellten Rechtsprechung, insbesondere von den im Tractebel-Fall aufgestellten Grundsätzen aus, sollte auch bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts eine minimale Verbindung zu Belgien bestehen. Es ist zu erwarten, dass die belgischen Gerichte bei der Feststellung eines Inlandsbezugs die Sprache der Website, Kontaktpersonen in den Beneluxstaaten, Nationalität der Besucher der Website u.ä. bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Keine Schwierigkeiten wird die Feststellung der erforderlichen Verbindung zu Belgien den Gerichten dann bereiten, wenn der streitgegenständliche Domainname unter der Top-Level-Domain »be« registriert ist.

⁵⁷ Bluebox-Fall, Präsident des Handelsgerichts von Brüssel (Vz. Kh. Brussel/Prés. Trib. de Commerce de Bruxelles), 3. Januar 1997, 37; Cockerill-Sambre-Fall, Präsident des Handelsgerichts von Brüssel, 23. Oktober 1997, A.J.T. 1997–98, 335; Tractebel-Fall, Berufungsgericht von Brüssel (Hof van Beroep te Brussel/Cour d'Appel de Bruxelles), 25. Juni 2001, J.T., 2002, 371.

1. Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen

a) Anerkennung von Urteilen

Mit Inkrafttreten der EuGVVO 44/2001 sollen Urteile, die in einem Mitgliedstaat der EU ergangen sind, ohne zusätzliches Verfahren der Anerkennung in den übrigen Mitgliedstaaten unmittelbar anerkannt werden.⁵⁸ Die Art. 34 ff. der EuGVVO enthalten einige Ausnahmen von diesem Grundsatz. So soll ein Urteil dann nicht anerkannt werden, wenn die Anerkennung des Urteils die öffentliche Ordnung in einem anderen Mitgliedstaat stören würde⁵⁹ oder wenn die Anerkennung des Urteils mit dem Inhalt eines über denselben Fall in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils nicht vereinbar ist.⁶⁰

b) Vollstreckung von Urteilen

Vergleichbar mit den Regeln bezüglich der Anerkennung von Urteilen regelt Art. 38 EuGVVO, dass die in einem Staat ergangenen Urteile in einem anderen Staat vollstreckt werden müssen, sofern auf Antrag einer Partei das Urteil als im betreffenden Staat vollstreckbar erklärt wurde. Das entsprechende Antragsverfahren wird von dem Staat bestimmt, von dem Vollstreckung verlangt wird.⁶¹

Ein Urteil soll umgehend vollstreckt werden, wenn eine Partei die Feststellung der Anerkennung oder Vollstreckbarkeit des Urteils begehrt und zugleich eine Kopie des Urteils vorlegt, die dessen Authentizität belegt.⁶²

Ähnlich wie die Diskussion hinsichtlich der Anerkennung von Urteilen sind auch die Probleme hinsichtlich Nicht-EU-Mitgliedstaaten und die territoriale Ausdehnung solcher Urteile, wie sie oben dargestellt wurden, auf die Vollstreckung von Urteilen übertragbar.

⁵⁸ Dies folgt aus Art. 33 der VO 44/2001.

⁵⁹ Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 der VO 44/2001.

⁶⁰ Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 der VO 44/2001.

⁶¹ Art. 40 der VO 44/2001.

⁶² Dies folgt aus einer Gesamtbetrachtung der Art. 41 und 53 der VO 44/2001.

BE 170

BE 171

BE 172

BE 173

BE 174

BE 175

BE 176